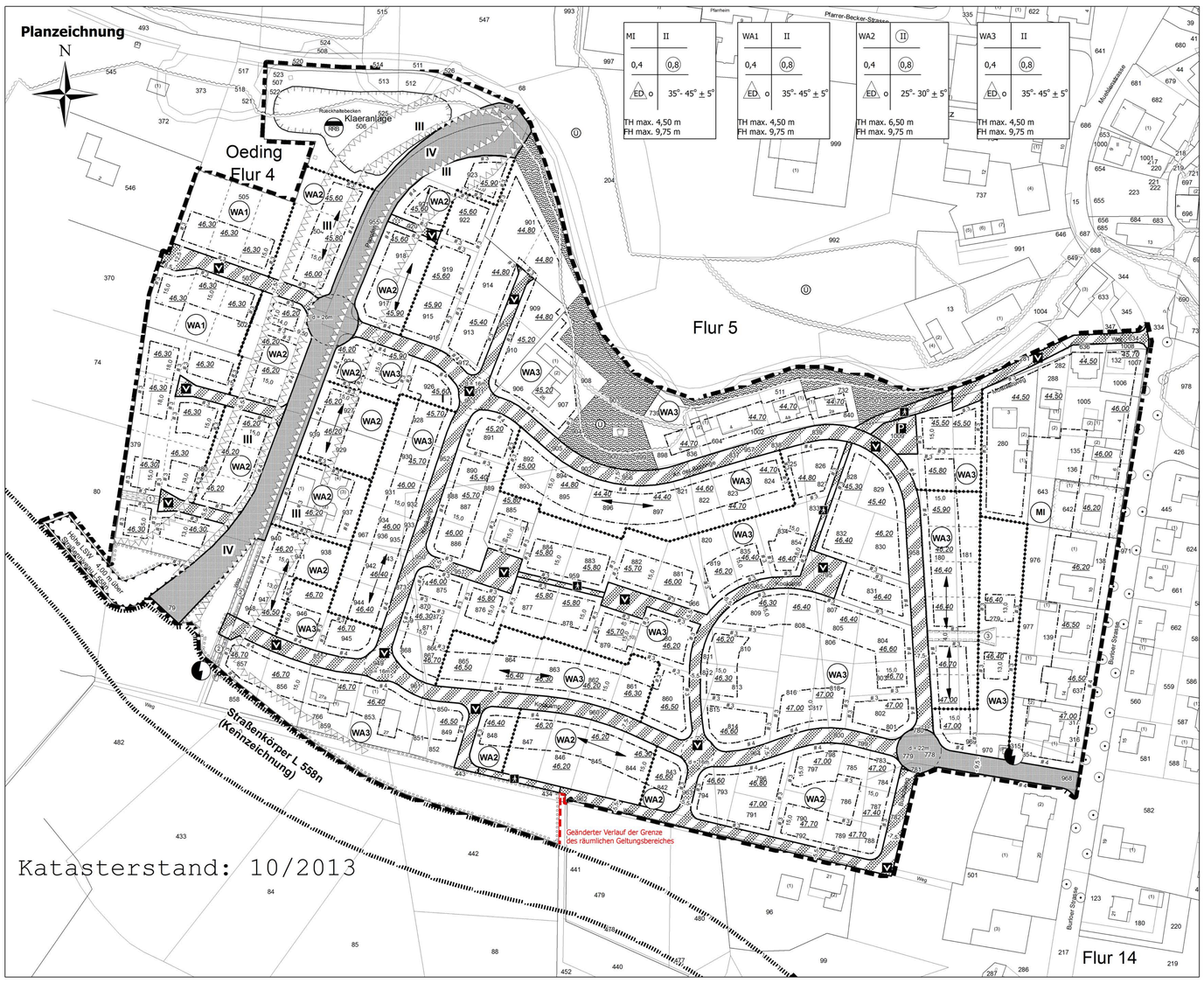


Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 2 - 15 BauNVO)

- WA3 — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) z. B. WA3
- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

- II — Anzahl der Vollgeschosse (Z) , z.B. max. 2 (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
- (II) — Anzahl der Vollgeschosse (Z) , z.B. zwingend 2 (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ), z.B. max. 0,4 (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
- (0,8) — Geschossflächenzahl (GFZ), z.B. max. 0,8 (§ 20 Abs. 2 BauNVO)
- 46,30 — max. zulässige Sockelhöhe über NHN, z. B. 46,30 m
- TH max. 4,50 m — max. zulässige Traufhöhe, z.B. 4,50 m
- FH max. 9,75 m — max. zulässige Firsthöhe, z.B. 9,75 m

Bauweise, überbaubare Brundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 - 23 BauNVO)

- ED — Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- V — Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich
- P — Zweckbestimmung Fläche zum Parken
- Zweckbestimmung Fuß- und Radweg

Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung
- RRB — Zweckbestimmung Abwasser/Regenrückhaltebecken
- Zweckbestimmung Elektrizität

Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche
- Zweckbestimmung Spielplatz

Mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrecht zu belegene Fläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrecht zu belegene Fläche
- 1 — z.B. Fläche Nr. 1

Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Höhe 4,00 m — Anlage zum aktiven Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) mit Höhenfestsetzung

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege zur Entwicklung und Erhaltung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. 25b BauGB)

- Fläche für Anpflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 5, 6 u. 6a BauGB)

- Fläche mit Altlastenverdacht
- III — Lärmpegelbereich gem DIN 4109 z.B. III
- Grenze L558n (Entwurf)
- Ü — festgelegtes Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG, § 112 LWG)

Darstellungen ohne Normcharakter

- geplante Grundstücksgrenze
- Flurgrenze
- # 3 — Abstand, z.B. parallel 3 m
- - 15,0 - — Tiefe des Baufensters, z.B. 15,0 m
- Baum, zu erhalten (Alleebaum Burloer Straße)

Festsetzungen nach Landesrecht

- 35°- 45° ± 5° — Dachneigung
- Firstrichtung

Nutzungsschablonen

Erklärung

Art der baulichen Nutzung	Z
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachneigung

Traufenhöhe max.
Firsthöhe max.

Textliche Festsetzungen
(§9 Abs. 1 und 4 BauGB, § 86 BauO NW)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 4 und 6 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)
- Allgemein zulässig sind die Anlagen und Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 (außer Läden) und 3 (außer Anlagen für sportliche Zwecke) BauNVO.
- Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 allgemein zulässigen Läden nur ausnahmsweise zulässig sind.
- Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig sind.
- Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen baulichen Nutzungen nicht zulässig sind.

1.2 Mischgebiet
(§ 6 BauNVO)
- Allgemein zulässig sind die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1-5 BauNVO.
- Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die allgemein zulässigen baulichen Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6-8 BauNVO nicht zulässig sind.
- Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen baulichen Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig sind.

1.3 Einzelhandel
(§ 1 Abs. 9 BauNVO)
- Für gem. den Festsetzungen nach 1.1 und 1.2 allgemein und ausnahmsweise zulässigen Läden und Einzelhandelsbetriebe wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Hauptsortiment gem. der nachfolgend abgedruckten Südlohner Liste unzulässig sind.

Tabelle 1: Südlohner Liste

Nahversorgungsrelevante Sortimente	Zentrenrelevante Sortimente
• Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren • Apotheken • kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel • Tiernahrung (mit Heim- und Kleintierfutter)	• Zeitschriften und Zeitungen • Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln • Bücher • Antiquitäten • Bekleidung • Schuhe • Lederwaren und Reisegepäck • Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software • Telekommunikationsgeräte • Gebrauchs- Unterhaltungselektronik • Elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte) • bespielte Ton- und Bildträger • Augenoptiker • Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker) • Textilien • Vorhänge • keramische Erzeugnisse und Glaswaren • Haushaltsgegenstände • Uhren und Schmuck • Sportartikel • Spielwaren • Musikinstrumente und Musikalien • Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör • medizinisch und orthopädische Artikel • Blumen (Schnittblumen, Blumenbindereierzeugnisse, Trockenblumen) • zoologischer Bedarf und lebende Tiere • Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
Nicht-zentrenrelevante Sortimente	
• Metall- und Kunststoffwaren • Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf • Teppiche • Fußbodenbeläge und Tapeten • elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte; ohne Einbaugeräte) • elektrische Haushaltsgeräte (Einbaugeräte) • Wohnmöbel • Campingartikel • Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemittel • Tiernahrung (ohne Heim- und Kleintierfutter) • Antiquitäten und antike Teppiche • Erotikartikel, Kinderwagen	

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

- Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung ersichtlich. Den festgesetzten Gebietstypen in der Planzeichnung (MI, WA1-WA3) sind jeweils die passenden Schablonen zugeordnet.
- Als Sockelhöhe gilt die Fußbodenoberkante Erdgeschoss (Rohbaumaß). Bezugspunkt für die maximale Sockelhöhe ist die im zeichnerischen Teil festgelegte Höhe in Metern über NHN.
- Die Trauf- und die Firsthöhe bemessen sich ab der Sockelhöhe.
- Bei der Überbauung mehrerer Flurstücke ist für die maximale Sockelhöhe der Mittelwert der auf den überbauten Flurstücken angegebenen maximalen Sockelhöhe maßgeblich.

3. Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

- Zulässig ist eine Einzel- und Doppelhausbebauung in offener Bauweise.
- Überschreitungen der Baugrenzen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 Abs. 3 BauNVO möglich, wenn die Überschreitung geringfügig ist.
- Untergeordnete Gebäudeteile, die der passiven Energiegewinnung dienen, wie Glashäuschen und Wintergärten, dürfen gem. § 23 Abs. 3 S. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 3 BauNVO die jeweiligen Baugrenzen um maximal 3,00 m und bis zu 2/3 der Gebäudebreite bzw. -tiefe und in der Höhe bis zur Traufe überschreiten. Jedoch sind mind. 1,50 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie und 5,00 m von der rückwärtigen Grundstücksgrenze einzuhalten.
- Treppenhäuser, Erker oder andere aus der Gebäudefront heraustretende Gebäudeteile dürfen gem. § 23 Abs. 3 S. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 3 BauNVO die Baugrenzen überschreiten, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vortreten. Weiter vortretende Überdachungen von Eingängen und Kfz-Stellplätzen können in Ausnahmefällen gestattet werden.
Ein Mindestabstand von 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie muss eingehalten werden.

4. Grünordnerische Festsetzungen
(§9 I Nr. 20 und 25 BauGB)

- Baumpflanzung auf der privaten Grundstücksfläche und sonstige Eingrünung der Grundstücke:
Je 400 m² angefangener Grundstücksfläche ist ein standortgerechter einheimischer Laubbaum mindestens 2. Ordnung, Anpflanzstammumfang mind. 12-14 cm (gemessen in 1,00 m über dem Erdreich), zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- Fläche für Anpflanzungen:
Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen sind mit heimischen lebensraumtypischen Gehölzen zu bepflanzen, die mindestens die Höhe des südlich angrenzenden Anlagen für den aktiven Lärmschutz erreichen.
- Die Auswahl der vorgenannten Bäume und Gehölze erfolgt nach der Pflanzenliste, die der Begründung des Bebauungsplans als Anlage 10 beigefügt ist

5. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Die maximal zulässige Fahrbahnbreite auf den festgesetzten Straßenverkehrsflächen beträgt 6,00 m.
Im Bereich der Einmündung der Anbindungsstraße ist aus verkehrstechnischen Gründen eine breitere Fahrbahn zulässig.

6. Flächen und Maßnahmen zum Lärmschutz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Flächen für den aktiven Lärmschutz
- Die Höhe der Anlagen zum aktiven Lärmschutz muss 4,00 m über der Fahrbahnoberfläche des angrenzenden Straßenabschnitts in Fahrbahnmitte der geplanten L 558n betragen.
- Die Schallschutzwand muss den Anforderungen der ZTV-LSW 06 entsprechen. Da keine weiteren Ansprüche an die Schallabsorption gestellt werden, muss die Wand nach ZTV-LSW 06 der Absorptionsgruppe A1 mit einer Absorption DLA von <4 dB entsprechen.

6.2 Vorkehrungen zum passiven Lärmschutz
- In der Planzeichnung sind Lärmpegelbereiche dargestellt, in denen der notwendige Schallschutz für die Innenbereiche von Gebäuden durch passive Schallschutzmaßnahmen an den Bauköprern zu erfüllen ist.
Dies bedeutet, dass die Außenbauteile eine mindesterforderliche Schalldämmung aufweisen müssen.
Die maßgeblichen Lärmpegelbereiche (III-IV) sind in der Planzeichnung dargestellt.
Die einzuhaltenden Schalldämmmaße ergeben sich aus der Tabelle 2. Die Berechnung der Schalldämmmaße R´w, res erfolgt nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau/Ausgabe Nov. 1989)."

Tabelle 2: Maßgeblicher Außenlärmpegel gem DIN 4109

Lärmpegel-bereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	Beurteilungspegel Tag	erforderliches Schalldämmmaß erf. R´w,res in dB	
			Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und Ähnliches
III	61 - 65 dB(A)	58 - 62 dB(A)	35	30
IV	66 - 70 dB(A)	63 - 67 dB(A)	40	35

7. Sonstige textliche Festsetzungen

7.1 Garagen und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, § 14 BauNVO)
- Garagen und Nebenanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder im seitlichen Grenzabstand zulässig.
- Eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze bzw. deren seitliche Verlängerung ist lediglich um 3,00 m zulässig. Jedoch ist mind. 5,00 m Abstand von der rückwärtigen Grundstücksgrenze einzuhalten.
- Liegt die Längsseite einer Garage oder einer sonstigen Nebenanlage an einer öffentlichen Verkehrsfläche, ist sie mind. 1,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt anzuordnen, um hier eine seitliche Eingrünung zu ermöglichen.

7.2 Nach Landesrecht gültige Vorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBO NW)

7.2.1 Gestaltungssatzung der Gemeinde Südlohn
- Es gelten die Festsetzungen der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 86 BauO NW vom 17.01.1996 (Gestaltungssatzung), in der gültigen Fassung, sofern hiervon nicht nachfolgend bzw. in den zeichnerischen Festsetzungen abgewichen wird.

7.2.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- Die Dachneigung kann im festgesetzten Bereich mit einer möglichen Über- bzw. Unterschreitung von 5 Grad liegen.
- Dachbegrünungen der Garagen und Carports sind ausdrücklich erwünscht.
- Flachdächer an Hauptgebäuden werden ausgeschlossen.
- Die Dachform und eine Drempelhöhe werden nicht vorgegeben.
- Doppelhäuser sind nur mit gleicher Dachform, Dachneigung, Firsthöhe und -richtung zulässig.

7.2.3 Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, bewegliche Abfallbehälter und Garagen
- Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und Müllboxen sind straßenseitig mit Hecken, Abpflanzungen von Sträuchern oder immergrünen Kletterpflanzen mit Rankgerüsten abzuschirmen.

7.3 Mit Geh-,Fahr- und/oder Leitungsrechten zu belegende Fläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Das Geh- und Fahrrecht mit der Nr. 1 wird zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Oeding Flur 4 Flurstück 80 festgesetzt.
- Das Leitungsrecht mit der Nr. 2 wird zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Oeding Flur 4 Flurstück 79 und Flur 5 Flurstück 1065, der Gemeinde und der Leitungsträger (Ver- und Entsorgung) festgesetzt.
- Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit der Nr. 3 wird zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Gemarkung Oeding, Flur 5, Flurstück 279 sowie der Gemeinde und der Leitungsträger (Ver- und Entsorgung) festgesetzt.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung – (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 02.04.1993 (BGBl. I S. 466)

5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644)

§ 32 Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV. NRW.S. 430) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV.NRW. S.514)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

§ 21 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514)
Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332)

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (GV. NW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2005 (GV. NRW. S. 818)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) Vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226, 716)
Zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274)

Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen

Hinweise

1. Es kann keine Gewähr für die Freiheit von Kampfmitteln übernommen werden, bei der Durchführung von bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden ist der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung über das Ordnungsamt der Gemeinde Südlohn umgehend zu verständigen.
2. Es keine Gewähr übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen ist. Die zum Zeitpunkt der Aufstellung bekannten Leitungsstränge werden als nachrichtliche Übernahmen im Bebauungsplan dargestellt.
3. Wenn bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen oder Verfärbungenin der naturgeschichtlichen Bodenbeschaffenheit) oder paläontologische Objekte entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetztes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Südlohn und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Denkmalpflege, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.
4. „Zuordnung der Ausgleichsflächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs:
Die im Feuchtwiesengebiet „Bletenschlatt" Gemarkung Oeding, Flur 16, Parzelle 11 und 192 durchgeführten Maßnahmen können als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 ÖkokontoVO NRW berücksichtigt werden. Das in dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag errechnete Kompensationsdefizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Südlohn ausgeglichen.
5. Die in der Planzeichnung aufgeführten Höhenbezugspunkte stellen die eingemessenen Höhen der Deckel der Regenwasserschächte im Plangebiet, bzw. entang der Burloer Straße dar.
6. Die DIN 18005 liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1. 46354 Südlohn, Zimmer 1.10 bereit.
7. Die DIN 4109 liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1. 46354 Südlohn, Zimmer 1.10 bereit.
8. Die ZTV-LSW 06 liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1. 46354 Südlohn, Zimmer 1.10 bereit.

Verfahrensvermerke

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.
Katasterstand: _____

Borken, den _____

(ÖbVI)

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am _____ die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.
Die Aufstellung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zu diesem Plan sowie deren Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Rat der Gemeinde Südlohn am _____ beschlossen.
Dieser Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat am _____ stattgefunden.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat vom _____ bis _____ stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung vom _____ in der Zeit vom _____ bis _____ (einschl.) öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis zum _____ beteiligt.

Dieser Plan wurde entsprechend den roten Eintragungen nach der Offenlegung aufgrund vorgebrachter Anregungen durch Ratsbeschluss vom _____ geändert.
Die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis zum _____ (einschl.).
Die Bekanntmachung erfolgte am_____.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat die von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen am _____ geprüft.

Der Bebauungsplan Nr. 45 "Burloer Straße West II" mit der Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Südlohn am _____ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 45 "Burloer Straße West II" ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB einzuleiten.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am _____ die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. 45 „Burloer Straße West II" beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ im Amtsblatt Nr. _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung vom _____ in der Zeit vom _____ bis _____ (einschl.) öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis zum _____ beteiligt.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat die von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen am _____ geprüft.

Der Bebauungsplan Nr. 45 "Burloer Straße West II" mit der Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Südlohn am _____ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Südlohn, _____

_____
Bürgermeister

Ausgefertigt

Südlohn,_____

_____
Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 45 " Burloer Straße West II" wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt der Gemeinde Nr. _____ vom _____).
Südlohn, _____

_____
Bürgermeister

Gemeinde Südlohn

Bebauungsplan Nr. 45
"Burloer Straße West II"

Gemarkung Oeding
Flur: 4, 5
Planungstand: ergänzendes Verfahren 03/2017

Ausfertigungen
Ausfertigung

Maßstab: 1:1.000

Übersichtsplan Maßstab: 1:5.000

